

Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassenen Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.



STADT
NIDDERAU

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-58/2023

Fachbereich:	30 FB Ordnungswesen
Fachdienst:	30.1 FD Bürgerservice
Sachbearbeiter/in:	Manfred Lipp
Datum:	05.04.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	17.04.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	01.06.2023	beschließend

Betreff:

Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Jahre 2024 - 2028

Beschlussvorschlag:

Der anliegenden Vorschlagsliste für die Berufung als Schöffin/Schöffe wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Sichtvermerk Finanzverwaltung (nur bei finanziellen Auswirkungen):

Sachdarstellung:

Mit Ablauf des Jahres 2023 endet bundesweit die Amtszeit der zurzeit amtierenden Schöffinnen und Schöffen. Für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 werden daher die Schöffen am Landgericht und am Amtsgericht in Hanau neu gewählt.

Mit Schreiben des Amtsgerichtes Hanau vom 01.03.2023 wurde die Stadt Nidderau daher aufgefordert, mindestens 22 Personen für das Ehrenamt des Schöffen zu benennen und per Liste die doppelte Anzahl an Personen vorzuschlagen (§ 36 Abs. 4 S. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)).

Die vorzulegenden Vorschlagslisten sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Abs. 2 GVG).

Die zur Wahl der Schöffen vorgeschlagenen Personen müssen die Voraussetzungen nach §§ 31 – 38, 77 GVG erfüllen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass nur Bürger mit deutscher Staatsangehörigkeit, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen, wählbar sind. Ferner müssen die vorgeschlagenen Personen mit ihrem Wohnsitz in Nidderau gemeldet sein, und am 01.01.2024 mindestens 25 Jahre und höchstens 69 Jahre alt sein.

Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat läuft, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer,

Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht als Jugendschöffen vorgeschlagen werden.

Zudem sollten Schöffen über soziale Kompetenz verfügen, d.h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Denn das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – ebenso die gesundheitliche Eignung. Juristische Vorkenntnisse sind für das Amt nicht erforderlich.

Mit einer amtlichen Bekanntmachung und einer Pressemitteilung wurde ein Aufruf zur Meldung von interessierten Bürgerinnen und Bürger mit der Bitte, um Abgabe einer Bewerbung für das Ehrenamt des Schöffen veröffentlicht. Darüber hinaus wurden auch die bereits amtierenden sowie die in der letzten Amtsperiode nicht gewählten Schöffen angeschrieben und über die anstehenden Neuwahlen in Kenntnis gesetzt. Ferner wurden die Vorsitzenden der Fraktionen und der Ortsbeiräte per Mail über die zu erstellenden Vorschlagslisten hinsichtlich der zu erstellenden Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2023 unterrichtet und um die Abgabe von geeigneten Vorschlägen gebeten. Bei der Verwaltung sind insgesamt 24 Bewerbungen eingegangen (Meldung von Frauen und Männern).

Die Vorschlagsliste ist beigefügt (14 Männer, 10 Frauen), (s. Anlage).

Der letzte Abgabetermin der Vorschlagsliste an das Amtsgericht ist der 15.06.2023. Die Frist zur Abgabe wurde mit Schreiben des AG Hanau vom 31.03.2023 verlängert.

Der Magistrat wird gebeten geeignete Personen für das Schöffenamt vorzuschlagen bzw. aus den eingegangenen 24 Bewerbungen die geeigneten Personen für die Vorschlagsliste auszuwählen.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, geeignete Personen auszuwählen bzw. der vorliegenden Vorschlagsliste zuzustimmen. Gem. § 36 GVG ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

Redaktioneller Hinweis:

Ergänzte Vorschlagsliste zur Vorlage VL-58/2023 vom 05.05.2023 am 11.05.2023 hinzugefügt.

Freigabe:

gez. Andreas Bär
Dezernatsleiter/in

gez. Philipp Meißner
FB-Leiter/in

gez. Manfred Lipp
FD-Leiter/in / Sachbearbeiter/in

Anlage(n):

1. Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen
2. Genehmigung Fristverlängerung AG
3. Vorschlagsliste Schöffen 2024-2028 - neu 05.05.23